



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Dst. Nr. [REDACTED]
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]

Ihr Zeichen [REDACTED]
Ihre Nachricht [REDACTED]

Datum [REDACTED]

HK2 Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Bartels
Hausvogteiplatz 11A
10117 Berlin

- per E-Mail: bartels@hk2.eu -

Umsetzung der NIS-2-Richtlinie/ Fragen zum Gesetzgebungsstand

Ihr Schreiben vom 20.12.2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bartels,

für Ihr Schreiben vom 20.12.2023 danke ich Ihnen.

Zu Ihren darin gestellten Fragen kann ich Ihnen wie folgt antworten.

Frage 1: Bestehen bereits Landesgesetze, welche den europäischen Umsetzungsvorgaben der NIS-2-Richtlinie genügen? Bejahendenfalls: in welchem Gesetz bzw. welchen Gesetzen sind diese zu finden?

Bund und Länder sind gleichermaßen verpflichtet nach Art. 41 Abs. 1 der NIS-2-Richtlinie bis zum 17.10.2024 Regelungen zu treffen, um eine vollständige Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Hessen hat mit dem Hessischen Gesetz zum Schutz der elektronischen Verwaltung (Hessisches IT-Sicherheitsgesetz – HITSiG) vom 29.06.2023 (GVBl. S. 433) eine starke Basis für eine ganzheitliche Cybersicherheit für die Landesverwaltung geschaffen. Eine vollständige Umsetzung der Vorgaben der NIS-2-Richtlinie geht damit nicht einher.



Frage 2: Bestehen verneinendenfalls Pläne zur Einführung oder Überarbeitung entsprechender IT-Sicherheitsvorschriften, um den Umsetzungsvorgaben zu genügen? Soweit vorhanden: welcher Zeitplan unterliegt der Planung? Bitte übersenden/ verlinken Sie bestehende Gesetzesentwürfe.

Die landesrechtliche Umsetzung der NIS-2-Richtlinie hat bis zum 17.10.2024 zu erfolgen, woran sich der entsprechende Zeitplan orientiert.

Frage 3: Bestehen bereits Vorschriften bzw. sind solche geplant, welche die Umsetzungsvorgaben der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der kommunalen Verwaltung sowie Bildungseinrichtungen erstrecken, wie es Art. 2 Abs. 5 lit. a und b der NIS-2-Richtlinie optional vorsieht? Welche Vorschriften sind das bejahendenfalls? Warum werden diese Bereiche ggf. nicht reguliert?

Der Beschluss (2023/39) des IT-Planungsrats aus der 42. Sitzung am 03.11.2023 ist nicht zu beanstanden. Daher wird Hessen dem Beschluss folgend von der optionalen Einbeziehung der Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen keinen Gebrauch machen. Gleichwohl wird davon unabhängig eine weitergehende Regulierung von Bildungseinrichtungen und kommunalen Verwaltungen in der kommenden Überarbeitung des Hessischen IT-Sicherheitsgesetzes mitberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]
